Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung

Kreishandwerkerschaft Rhein-Nahe-Hunsrück
Vor dem Tor 2
55469 Simmern

Wir beantragen die Zulassung zum/zur

☐ Teil 1 der Prüfung **[1]**

☐ Gesellen-/Abschlussprüfung / Teil 2 der Prüfung

Anmeldung [2] bis: Sommer 15.02. / Winter 01.10.

Ausbildungsberuf | Fachrichtung/Wahlqualifikation/Schwerpunkt **[3]**

Prüfungsbewerber/in

Name | Vorname

Straße | PLZ/Ort

Geburtsdatum | Telefon

Berufsschule | E-Mail

Wichtig: Für die Beachtung von Behinderungen im Prüfungsverfahren ist ein gesonderter Antrag **[4]** zu stellen.

Ausbildungsbetrieb

Betrieb

Straße | PLZ/Ort

Telefon | Ansprechpartner

Ausbildungszeit (Bitte geben Sie auch die Ausbildungszeiten an, die Sie in anderen Betrieben absolviert haben.) **[5]**

von | bis | aktueller Ausbildungsbetrieb

von | bis | ggf. vorheriger Ausbildungsbetrieb (Adresse)

Entschuldigte u. unentschuldigte Fehltage (ohne Urlaub!) in Betrieb und Berufsschule **[6]**. Anzahl: .....

Erforderliche Angaben, soweit es sich bei der Prüfung um eine Wiederholungsprüfung handelt [7]
Ich beantrage die Anerkennung von bereits bestandenen Prüfungsleistungen aus Vorprüfungen.

Ausbildungsberuf | Erstprüfung am

Ausbildungsberuf | Zweitprüfung am

Datum | X **Unterschrift Prüfungsbewerber/in** | X **Unterschrift und Stempel Ausbildende/r**

Bitte wenden!

Beizufügende Unterlagen

für Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung:

- Schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Führung des Ausbildungsnachweises (von Prüfungsbewerber und Ausbildendem unterzeichnet)
- Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über besuchte Fachkurse/überbetriebliche Unterweisungen
- ggf. Nachweis über in anderen Ausbildungsunternehmen absolvierte Berufsausbildung

für die Erstprüfung Gesellen/Abschlussprüfung bzw. für Teil 2 der Gesellen-/Abschlussprüfung:

- Schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Führung des Ausbildungsnachweises (von Prüfungsbewerber und Ausbildendem unterzeichnet)
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung/Teil 1 der Prüfung [9]
- Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über besuchte Fachkurse/überbetriebliche Unterweisungen
- ggf. Nachweis über in anderen Ausbildungsunternehmen absolvierte Berufsausbildung
- ggf. bei vorzeitiger Zulassung die Stellungnahme von Ausbildendem und Berufsschule [10]

zur Wiederholungsprüfung:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Führung des Ausbildungsnachweises durch den Ausbildenden, soweit die Berufsausbildung fortgesetzt wird.
- Bescheid über nicht bestandene Vorprüfungen in Kopie, wenn diese bei einem anderen Prüfungsausschuss absolviert wurde.

Hinweise und Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung

[1] Manche Ausbildungsberufe sehen keine Zwischenprüfung mehr vor. Stattdessen erfolgt die Absolvierung der Gesellen- / Abschlussprüfung in zwei Teilen. Der Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung erfolgt grundsätzlich in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres und ist immer vor dem Teil 2 der Gesellenprüfung zu abzulegen. Ob der Beruf ein gestrecktes Prüfungsverfahren vorsieht, ergibt sich aus der einschlägigen ministeriellen Ausbildungsordnung.

[2] Die Anmeldefrist ist gewahrt, wenn der Antrag bis zu den genannten Terminen bei der Handwerkskammer Koblenz eingegangen ist. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die die Handwerkskammer Koblenz die Annahme des Antrags verweigern.

[3] Sollte der Ausbildungsberuf vorsehen, dass bestimmte Wahlqualifikationen, Schwerpunkte oder Fachrichtungen auszuwählen sind, so geben Sie diese bitte vollständig an.

[4] Bei der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen, d. h. die Gestaltung des Prüfungsablaufs erfolgt derart, dass Benachteiligungen weitgehend kompensiert werden. Sollten Sie über eine Behinderung verfügen, die im Prüfungsverfahren beachtet werden soll, so teilen sie dies uns entweder mit dem Antrag auf Prüfungszulassung schriftlich mit oder fordern Sie unser Antragsformular an. Es ist allerdings erforderlich, uns die Art der Behinderung durch Atteste, psychologische Gutachten oder Ähnliches nachzuweisen. Bitte beachten Sie, dass auch dieser Antrag innerhalb der Anmeldefrist zu stellen ist. Verspätete Anträge können grundsätzlich keine Berücksichtigung erfahren, da die Umgestaltung des Prüfungsablaufes sehr aufwändig ist und einen hohen personellen und organisatorischen Aufwand beinhaltet.

[5] Hier sind alle betrieblichen Ausbildungszeiten einzutragen. Sollten Sie in mehr als zwei Ausbildungsbetrieben ausgebildet worden sein, so fügen Sie bitte ein Beiblatt anbei. Sollte diese Ausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer oder bei einer anderen Handwerkskammer als der Handwerkskammer Koblenz registriert gewesen sein, so fügen Sie uns bitte Nachweise über die Ausbildungsabschnitte, die Sie in anderen Unternehmen wahrgenommen haben, bei.

[6] Nach § 36 Absatz I Nr.2 HwO bzw. § 43 Absatz I Nr.2 BBiG ist zur Prüfung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Erhebliche Fehlzeiten können die Nichtzulassung zur Prüfung zur Folge haben.

[7] Prüfungswiederholer tragen bitte alle nicht bestandenen Vorprüfungen und das Prüfungsdatum ein. Die Bescheide über das Nichtbestehen der Gesellen-/Abschlussprüfungen sind grundsätzlich als Anlage beizufügen, insbesondere, wenn die Prüfung vor einem anderen Ausschuss erfolgte.

[8] Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Lehrlinge (Auszubildenden) schriftlich zu stellen. Die Lehrlinge (Auszubildenden) haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten. Bitte beachten Sie, dass der Berufsausbildungsvertrag der Handwerkskammer Koblenz eine Klausel beinhaltet, die den Ausbildenden ermächtigt, die Antragstellung für die Auszubildenden vorzunehmen (§ 12 der Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung der Handwerkskammer Koblenz)

[9] Zur Gesellen-/Abschlussprüfung bzw. zum Teil 2 der Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer entweder an der von der Ausbildungsordnung geforderten Zwischenprüfung (§ 36 Absatz I Nr.2 HwO / § 43 Absatz I Nr.2 BBiG) oder am Teil 1 der Gesellenprüfung (§ 36 a Absatz 3 HwO / § 44 Absatz 3 BBiG) teilgenommen hat. Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise anbei.

[10] Eine vorzeitige Zulassung ist dann gegeben, wenn die die Zulassung zu einem dem regulären Prüfungstermin vorausgehenden Prüfungstermin begehrt wird. Dies ist nur möglich, wenn die Leistungen des Prüflings dies rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn die Leistungen (schulisch und betrieblich) mindestens jeweils im Durchschnitt bei der Note 2,49 angesiedelt sind.